

Verkehrszeichen und deren Bedeutung

Fußweg – Radfahrer frei.



Fußwege, die zusätzlich zu Zeichen 239 (Fußgänger) auch mit dem Zeichen "**Radfahrer frei**" beschildert sind, dürfen mit dem Fahrrad befahren werden. Radfahrer/innen müssen jedoch besondere Rücksicht auf die Fußgänger nehmen und die Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Im Falle einer Gefährdung von Fußgängern kann ein Bußgeld in Höhe von 25,- EUR fällig werden. Wenn nötig, müssen die Radfahrer/innen absteigen. Solche Wege stellen ein Angebot für Radfahrer dar, es besteht aber keine Benutzungspflicht. Man kann also frei wählen, ob man auf der Straße fährt oder lieber langsam auf dem Gehweg.